Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung

Fördergrundsätze

Seit 01.07.2003 sind die beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen als überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für die Finanzierung ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 39 Bundessozialhilfegesetz zum selbstständigen Wohnen.

Durch diese Zusammenführung der Zuständigkeit für stationäre und ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe soll der sozialhilferechtliche Grundsatz des Vorrang offener Hilfen (§ 3 a Bundessozialhilfegesetz) konsequent realisiert werden.

Ambulante Angebote der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung befinden sich im Rheinland noch in der Aufbauphase. Zu diesem Aufbau sollen die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung einen wichtigen Beitrag leisten.

Insbesondere sollen die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung darauf hinwirken, dass die vor Ort vorhandenen Angebote der Eingliederungshilfe miteinander vernetzt werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung auf die Einrichtung von Hilfeplankonferenzen hinwirken. Funktion dieser Hilfeplankonferenzen ist es, anhand vorliegender Hilfeplane unter Beteiligung der Anbieter vor Ort, der Gebietskörperschaft und des Landschaftsverbandes Rheinland effizient fachliche Empfehlungen für konkrete Assistenzleistungen im Einzelfall zu erarbeiten. Diese Hilfeplankonferenzen sind eine wichtige Ergänzung der Regionalkonferenzen, die Einzelfallübergreifende Planungsfragen und entsprechende Zielvereinbarung über die Weiterentwicklung der vor Ort existierenden Angebote zum Gegenstand haben.

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist ein flächendeckender Auf- und Ausbau von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung im Rheinland auf der Basis einer Stelle je 150.000 Einwohner.

2. Aufgaben und Ziele der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung

Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung verfolgen das Ziel,

- durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit die Integration von Menschen mit geistiger Behinderung unterstützen
- den Vorrang offener vor stationärer Hilfen sicher zu stellen
- Menschen mit Behinderung und ihr soziales Umfeld zu erreichen, die bislang keine Eingliederungshilfe (§ 39 Bundessozialhilfegesetz) zum Wohnen beziehen, damit sie auch zukünftig ohne eine stationäre Betreuung im Wohnheim leben können
- personenzentrierte Hilfen durch Koordination und Mitwirkung bei der Ergänzung der vor Ort vorhandenen Angebote sicherzustellen
- bislang stationär betreuten Menschen mit geistiger Behinderung bei der Suche nach geeigneten Alternativen zum Wohnheim zu unterstützen
- die vor Ort erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe sowie sonstige Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung (z.B. Sonderschule) miteinander zu vernetzen
- ambulant betreuten Menschen mit geistiger Behinderung Kontaktmöglichkeiten und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und Beratung aufzuzeigen

3. Leistungen

- (1) Zu den Leistungen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung gehören:
- Koordinierung der vor Ort existierenden Angebote für Menschen mit geistiger Beihinderung
- Mitwirkung bei der Implementierung von Hilfeplankonferenzen für Menschen mit geistiger Behinderung
- Hilfeplanung, insbesondere bei Erstanträgen
- Angebote zur Ermöglichung sozialer Kontakte und zur Freizeitgestaltung aufzeigen bzw. durchführen. Dabei sollen auch die Kultur-, Freizeit- und Sportangebote der Region einbezogen werden.
- Gesprächs- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung, die keine sonstigen ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen sowie für ihre Angehörigen, die gesetzlichen BetreuerInnen, sonstige Bezugspersonen
- Aufklärung und Information von Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Bezugspersonen (Eltern, gesetzliche BetreuerInnen, sonstige Angehörige, Lehrer an Schulen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Werkstatt für behinderte Menschen) insbesondere über mögliche Alternativen zu Wohnheimen
- (2) Die Leistungen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung orientieren sich an den zeitlichen Bedürfnissen der Klienten. Die Träger der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung sollen gegebenenfalls im Zusammenwirken mit Trägern anderer Angebote der Eingliederungshilfe sowie Angeboten der Kommune für geeignete Kontaktmöglichkeiten in Krisenfällen Sorge tragen.
- (3) Die Träger der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung leisten ihre Arbeit nach dem Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe". Sie sollen die organisierte Selbsthilfe von Menschen mit geistiger Behinderung sowie Aktivitäten von Angehörigen anregen und unterstützen und Laienhilfe aktivieren. Selbsthilfe- und Angehörigenkreisen soll ermöglicht werden, die räumlichen Ressourcen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung zu nutzen.

4. Versorgungsgebiet

Die Versorgungsverantwortung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung richtet sich auf ein definiertes Versorgungsgebiet. Dieses Versorgungsgebiet soll die Größe von 150.000 Einwohnern und Einwohnerinnen nicht überschreiten. Diese Richtgröße kann bis zum erfolgten Aufbau eines Versorgungsnetzes im Rheinland vorübergehend überschritten werden.

5. Gemeindeorientierung

Sämtliche Leistungen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung sind vorrangig an der Bevölkerung des vereinbarten Versorgungsgebietes zu orientieren und an den regionalen Bedingungen auszurichten.

6. Niedrigschwelligkeit und Barrierefreiheit

- (1) Die Leistungen im Sinne von Nr. 3 stehen allen betroffenen Menschen, ihren Angehörigen und Bezugspersonen in der Region zur Verfügung
- (2) Die Leistungen werden in Räumlichkeiten erbracht, die sowohl barrierefrei sind als auch über einen barrierefreien Zugang verfügen.

7. Förderkriterien

- (1) Bevorzugt berücksichtigt werden Antragsteller, die einen Verbund mehrerer Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Versorgungsgebiet bilden.
- (2) Der Antragsteller soll verbindliche Kooperationsabsprachen mit den anderen Trägern der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung vor Ort treffen.
- (3) Der Antragsteller muss über Erfahrungen in der professionellen Arbeit mit geistig behinderten Menschen verfügen.

8. Förderhöhe

Die Förderung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung erfolgt durch eine Finanzierungsbeteiligung des Landschaftsverbandes Rheinland in Höhe von 63.000 € jährlich für Personalkosten, Personalnebenkosten und Fahrkosten.

9. Qualifikation des Personals

Es können nur Fachkräfte mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss gefördert werden, die neben ihrer Qualifikation in der Regel mindestens über eine dreijährige Berufserfahrung in der Arbeit mit geistig behinderten Menschen verfügen.

Maximal 21.000 € jährlich können für Personalkosten anderer Kräfte verwendet werden, wenn die Summe der Arbeitszeit aller Kräfte die Jahresarbeitszeit einer Vollzeitstelle nicht unterschreitet.

10. Verwendungsnachweis und Leistungsdokumentation

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist zum im Bewilligungsbescheid genannten Datum gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland nachzuweisen.

Außerdem sind die erbrachten Leistungen anhand der im Bewilligungsbescheid genannten Kennzahlen zu dokumentieren.

11. Antragstellung

- (1) Die Förderung erfolgt auf Antrag und ist jeweils auf ein Jahr beschränkt. Sie wird fortgesetzt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Vorgaben der Richtlinien erfüllt werden.
- (2) Werden für ein Versorgungsgebiet im Sinne von Nr. 3 mehrere Anträge gestellt, erfolgt die Auswahl des Trägers unter Berücksichtigung der in Nr. 7 genannten Kriterien möglichst im Einvernehmen der Beteiligten.
- (3) Eine Förderung ist nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel möglich.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.